



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn  
per E-Mail

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich per E-Mail:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2025**  
**Sachgebiet 05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen**  
**16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;**  
**Vergabe- und Vertragsunterlagen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

**Betreff: Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedin-**  
**gungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**  
**– Ausgabe 2025/02**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 06/2024 vom  
28.02.2024 – StB 24/7192.70/31/3851270 –

Aktenzeichen: StB 24/7192.70/31-3953626

Datum: Bonn, 13.03.2025

Seite 1 von 5

Michael Puschel  
Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5241  
Fax +49 228 99-300-807-5241

ref-stb24@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 5

## I.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden zuletzt mit ARS Nr. 06/2024 vom 28.02.2024 mit dem Stand 2023/12 fortgeschrieben.

„Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING“ gegenüber der letzten Fassung sind der **Anlage 2** zu entnehmen. In gleicher Weise sind die aktuellen „Hinweise zu den ZTV-ING – Stand 2025/02“ gemäß **Anlage 3** einzubeziehen.

Die **Hinweise** zu den entsprechenden Abschnitten der ZTV-ING sind bei der Projektbearbeitung und Ausschreibung zu beachten.

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING“ für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen gesondert in die Vergabeunterlagen aufzunehmen bzw. zu vereinbaren.

Die Bereitstellung der ZTV-ING und der „Hinweise zu den ZTV-ING“ erfolgt ausschließlich digital über das Internet. Sie können von der Internetseite der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) ([www.bast.de](http://www.bast.de)) kostenlos heruntergeladen werden unter: Ingenieurbauwerke/Regelwerke/ZTV-ING.

Aus urheberrechtlichen Gründen sind hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden.

Dies betrifft folgende Abschnitte der ZTV-ING (nach neuer Gliederung):

- |             |                                       |
|-------------|---------------------------------------|
| 6-1 bis 6-5 | Brückenbeläge auf Beton und auf Stahl |
| 6-7         | Fahrbahnübergänge aus Asphalt         |
| 7-4         | Betriebstechnische Ausstattung        |

Diese Abschnitte können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden.





Seite 3 von 5

## II.

Die neue Gliederung ist der „Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2025/02“ (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Inhaltlich werden folgende Teile fortgeschrieben:

- 3-1 **Beton**
- 3-2 **Bauausführung**
- 3-3 **Bauwerksfugen**
- 4-3 **Korrosionsschutz von Stahlbauten**
- 8-1 **Lärmschutzwände**
- 8-4 **Becken und Pumpenhäuser aus Beton**
- 9-1 **Normen und sonstige Technische Regelwerke**

## III.

Für die Fortschreibung der ZTV-ING 3-1 und 3-2 werden auf der Webseite der BAST ([www.bast.de](http://www.bast.de)) unter Ingenieurbauwerke/Regelwerke/ZTV-ING die „Hinweise für bestehende Bauverträge, welche vor dem Zeitpunkt der Einführung von ZTV-ING 2025/02 mit Berücksichtigung der neuen Normenreihe DIN 1045:2023 beauftragt wurden“ (kurz: Hinweise ZTV-ING Beton) veröffentlicht.

Für die Fortschreibung von ZTV-ING 4-3 ist folgendes zu beachten:

Das Korrosionsschutzsystem nach Blatt 100 wird für eine breitere Anwendung zugelassen und als neues Standardkorrosionsschutzsystem eingeführt. Die Umsetzung erfolgt in einer modularisierten Form. Gleichzeitig werden die nicht mehr erforderlichen TL-Blätter 87, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95 und 97 eingezogen. Hierdurch wird das Regelwerk deutlich vereinfacht.

Bei der Planung und Ausschreibung von Korrosionsschutzmaßnahmen sind nur noch die in der fortgeschriebenen ZTV-ING 4-3 aufgeführten Korrosionsschutzsysteme zu verwenden. Bei bereits genehmigten





Seite 4 von 5

Bauwerksentwürfen sind die Korrosionsschutzsysteme im Rahmen der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen auf das neue Regelwerk umzustellen. Für die notwendigen Anpassungen ist eine gesonderte Entwurfsgenehmigung nicht erforderlich.

Für laufende Baumaßnahmen, bei denen der Bauvertrag vor der Einführung der fortgeschriebenen ZTV-ING 4-3 geschlossen wurde, dürfen die bauvertraglich vereinbarten Korrosionsschutzsysteme weiterhin ausgeführt werden. In dem besonderen Fall, dass die Leistung der Korrosionsschutzsysteme in der bei der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) geführten „Zusammenstellung der geprüften Beschichtungsstoffe nach den TL KOR-Stahlbauten für die Anwendung an Bauwerken und Bauteilen der Bundesverkehrswege“ während der Baumaßnahme ausläuft, kann im Einzelfall auf eine Wiederholungsprüfung verzichtet werden. In diesem Fall ist dem Auftraggeber eine Übereinstimmungserklärung des Beschichtungsstoffherstellers vorzulegen.

#### IV.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden. Ich empfehle, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 24 zu senden ([ref-stb24@bmdv.bund.de](mailto:ref-stb24@bmdv.bund.de)).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

#### V.

Mein ARS Nr. 06/2024 vom 28.02.2024 – StB 24/7192.70/31/3851270 – hebe ich hiermit auf.





Seite 5 von 5

Dieses ARS wird auf der Internetseite des BMDV  
(<https://www.bmdv.bund.de/ars>) sowie auf der o.g. Internetseite der BASt  
veröffentlicht.

Im Auftrag  
Michael Puschel

- Anlagen: 1. Übersicht über den Stand der ZTV-ING – Ausgabe 2025/02  
2. Wesentliche Änderungen in den ZTV-ING – Ausgabe 2025/02  
3. Liste der Hinweise zu den ZTV-ING – Ausgabe 2025/02



Beglaubigt:

Regierungshauptsekretär

